

Farblgende zur Gliederung dieses Verzeichnisses:

1. Ebene	 Regelwerks-Kategorie
2. Ebene	 Fundstellen im Regelwerk
3. Ebene	 Bezeichnung des Dokuments (alphabetisch) mit eindeutiger ID
4. Ebene	 Wortlaut

 EU-Verordnungen	
1	<p> VO (EG) 852/2004 Verordnung [...] über Lebensmittelhygiene v. 29.04.2004 (ABl. L 139 S. 1), zul. geänd. durch VO (EU) 579/2014 v. 28.05.2014 (ABl. L 160 S. 14-20)</p> <p>Artikel 5 Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte</p> <p> 2866 Art. 5 Abs. 2g) Dokument(e) und Aufzeichnung(en) zum Nachweis einer Gefahrenanalyse, Bestimmung kritischer Kontrollpunkte und weiterer Maßnahmen (HACCP) <Lebensmittelverarbeitung></p> <p>Ersteller: Lebensmittelunternehmer</p> <p> Art. 5 Abs. 2g) (2) Die in Absatz 1 genannten HACCP-Grundsätze sind die Folgenden: a)-f) [...] F g) Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen, die der Art und Größe des Lebensmittelunternehmens angemessen sind, um nachweisen zu können, dass den Vorschriften gemäß den Buchstaben a) bis f) entsprochen wird.</p> <p> 2722 Art. 5 Abs. 4 Nachweis(e) über die Einrichtung, Durchführung und Aufrechterhaltung von Verfahren nach HACCP <Lebensmittelverarbeitung></p> <p>Ersteller: Lebensmittelunternehmer</p> <p> Art. 5 Abs. 4 (4) Die Lebensmittelunternehmer haben F a) gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis zu erbringen, dass sie Absatz 1 entsprechen; dieser Nachweis erfolgt in der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Art und Größe des Lebensmittelunternehmens verlangten Form; b) sicherzustellen, dass die Dokumente, aus denen die gemäß diesem Artikel entwickelten Verfahren hervorgehen, jederzeit auf dem neuesten Stand sind; c) die übrigen Dokumente und Aufzeichnungen während eines angemessenen Zeitraums aufzubewahren.</p>
2	<p> VO (EU) 305/2011 Verordnung [...] zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG; "Bauprodukte-Verordnung (BauPVO)" v. 09.03.2011 (ABl. L 88/5), zul. geänd. durch VO (EU) 574/2014 v. 21.02.2014 (ABl. L 159 S. 41-46)</p> <p>Artikel 4 Leistungserklärung</p> <p> 2862 Art. 4 Leistungserklärung <Bauprodukte></p> <p>Ersteller: Hersteller <Bauprodukte></p> <p> Art. 4 (1) Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es in Verkehr gebracht wird. F (2) Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so dürfen Angaben in jeglicher Form über seine Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind, es sei denn, gemäß Artikel 5 wurde keine Leistungserklärung erstellt. (3) Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.</p>
3	<p> VO (EU) 517/2014 Verordnung [...] über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006; "F-Gase-Verordnung" v. 16.04.2014 (ABl. L 150 vom 20.05.2014 S. 195-230)</p> <p>Artikel 6 Führung von Aufzeichnungen</p>